

Nachrichten vom Landtage.

Siebenzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, den 2. Juli 1833.

(Beschluß.)

In Bezug auf die Beschwerde des Leibkürassiers Fränzel nimmt zuvörderst der Abg. v. Mayer das Wort, indem er in Abrede stellt, daß ein solches Gesetz existire, worauf sich die Deputation bezogen habe. Aber das Pensionswesen bedürfe dringend einer Gesetzgebung, da die Militärs sich dadurch sehr beschwert fühlten, daß sie gewissermaßen von dem guten Willen der obersten Behörde in dieser Beziehung abhängig seien; die Gesetzgebung anderer Staaten sei hierin ausführlich, namentlich von Preußen.

Der k. Bevollmächtigte v. Rostiz: Ueber die Pensionirung der Unterofficiere und Gemeinen sei im Jahre 1818 nicht sowohl ein Gesetz, als vielmehr ein Rescript erschienen, welches aber als ein Gesetz betrachtet werde. Im vorliegenden Fall, dem Kriegsministerium thue es leid, dies erklären zu müssen, habe man von diesem Petenten nicht vortheilhaft urtheilen können, und er habe abgewiesen werden müssen. Er habe 13 Jahre gedient gehabt, als er epileptische Zufälle zwar im Dienst, aber nicht durch den Dienst bekommen hätte. Er habe später eine Gratification erhalten, und befinde sich in keinem schlimmern Umstande als so viele andere verabschiedete Unterofficiere. Die Officiere befänden sich in einer weit schlimmern Lage, indem das alte Pensionirungsgesetz auf die jetzigen Zeitverhältnisse nicht mehr anwendbar sei. Man habe daher schon vor einigen Jahren versucht, ein Pensionirungsgesetz für Officiere zu entwerfen, und man sei geneigt, das Staatsdienergesetz auf die Officiere anzuwenden, man habe aber für zweckmäßig gehalten, das Staatsdienergesetz zuerst der Kammer vorzulegen. Uebrigens drücke er dem Abg. v. Mayer seinen Dank für die Vorsorge aus, welche er der Armee schenke.

Der Abg. v. Mayer erwiedert hierauf, wie er nach dem Gefagten immer noch glauben müsse, daß es eines Gesetzes für Pensionirung der Unterofficiere und Gemeinen bedürfe. Das angeführte Rescript von 1818 sei ins Land niemals publicirt worden, wie es nun also auch unter vorigen Verhältnissen zureichend gewesen, so bedürfe es doch jetzt, nachdem die Pensionen sämtlich aufs Budjet gelangt seien, eines allgemeinen Landesgesetzes. Wenn also, wie er mit Vergnügen gehört, ein Pensionirungsgesetz der Kammer werde bald vorgelegt werden, so müsse er doch den ausdrücklichen Wunsch aussprechen, daß sich dieses Gesetz wie auf die Officiere aller Grade, so auch auf die Unterofficiere und Gemeinen erstrecken möge. Was den vorliegenden Fall anlange, so glaube er, ohne eine Parallele zie-

hen zu wollen, daß die Bestimmung, wenn ein Diensthote nicht durch den Dienst, aber während des Dienstes krank werde, und dennoch die Herrschaft zur Verpflegung verbunden sei, analog auch hier ihre Anwendung finden dürfte.

Der königl. Bevollmächtigte v. Rostiz bemerkt auf diese Aeußerung, daß es beinahe scheine, als glaube man, daß die Unterofficiere und Gemeinen genöthigt würden, ihre Entlassung sofort zu nehmen, wenn ein solcher Umstand eintrete. Das sei aber nicht der Fall; sie würden nicht aus der Armee entlassen, so lange sie nicht selbst in die Heimat zurückzukehren wünschten, sondern man habe schon den Fall gehabt, daß solche zwei Jahre lang auf Kosten des Staates in dem Hospital verpflegt worden seien. Wenn man auch übrigens ein Pensionirungsgesetz für die Officiere annehme, so müsse doch ein gleiches für Unterofficiere und Gemeine auf andern Grundsätzen beruhen.

Die Kammer beschloß auf die Frage des Präsidenten, ob man dem Gutachten der Deputation, den Bittsteller abzuweisen, beitreten wolle? derselben beizutreten.

8) Bericht der 4. Deputation über die Beschwerde der Böttcherinnung zu Lommahsch.

Das Deputationsgutachten lautet:

Die Deputation hat zwar geglaubt, diese Beschwerde nach §. III. der Verfassungsurkunde abweisen zu müssen, überläßt es aber dem Gutbefinden der Kammer, ob sie solche derjenigen Deputation zur Kenntnißnahme zuweisen wolle, welche zur Begutachtung der zu erwartenden Gewerbeordnung werde niedergesetzt werden.

Die Kammer entschied sich dafür, nach dem Antrage der 4. Deputation diese Petition der Deputation zuzutheilen, welche über die Gewerbeordnung zu berathen hat.

9) Bericht derselben Deputation über die Beschwerde der Schuhmacherinnung zu Leisnig, Colditz, Mittweyda, Rochlitz und Mügeln.

Das Deputationsgutachten lautet:

Da es sich gegenwärtig nicht um Justizbeschwerde gegen eine höhere Behörde handelt, vielmehr die Bitten ganzer Körperschaften vorliegen, welche die Abstellung allgemeiner Landesgebrechen bezwecken, so glaubt die Deputation dahin antragen zu dürfen: — Die hohe Kammer möge diese Petition derjenigen Deputation zur etwaigen Beachtung mittheilen, welche zur Begutachtung der Gewerbeordnung niedergesetzt werden dürfte.

Wird beschlossen, diese Petition gleichfalls der Deputation zu übergeben, bei welcher die Gewerbeordnung zur Berathung vorliegt. —

Noch kam die Frage in Anregung, ob es nicht zweckmäßig